

Aufwandsentschädigungssatzung der Samtgemeinde Gartow

<u>Satzung/Änderungssatzung</u>	<u>Beschluss d. SG-Rates am</u>	<u>Inkrafttreten</u>
Satzung	19. Dezember 2001	1. November 2001
1. Änderungssatzung	20. März 2007	1. April 2007
2. Änderungssatzung	7. Oktober 2008	10. Oktober 2008

Aufgrund der §§ 6, 39 und 51 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.06.2001 (Nds. GVBl. S. 348) hat der Rat der Samtgemeinde Gartow in seiner Sitzung am 19. Dezember 2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder des Rates erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen und für die Teilnahme an den Sitzungen des Rates, der Ausschüsse und der Fraktionen (§ 39 Abs. 6 NGO) eine Entschädigung in Höhe von monatlich **85,00 €**.
2. Die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung der Ausschüsse als Ersatz für ihre Aufwendungen ein Sitzungsgeld in Höhe von **20,00 €** je Sitzung.

§ 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

1. Neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 1 erhalten als monatliche Aufwandsentschädigung (§ 39 Abs. 7 NGO):
 - a) Erster stellvertretender Samtgemeindebürgermeister (§ 61 Abs. 7 NGO) **175,00 €**
 - b) Zweiter stellvertretender Samtgemeindebürgermeister (§ 61 Abs. 7 NGO) **125,00 €**
 - c) Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende,
bis zu drei Fraktions- bzw. Gruppenmitglieder **150,00 €**
 - d) Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende,
bis zu sechs Fraktions- bzw. Gruppenmitglieder **175,00 €**
 - e) Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzende,
über sechs Fraktions- bzw. Gruppenmitglieder **200,00 €**
 - f) Beigeordnete **125,00 €**
2. Führt die Empfängerin/der Empfänger einer zusätzlichen Aufwandsentschädigung ihre/seine Amtsgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als einen Monat nicht, so wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung für die über einen Monat hinausgehende Zeit nicht gezahlt. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält die/der die Geschäfte führende Vertreterin/Vertreter die volle zusätzliche Aufwandsentschädigung der/des Vertretenen.
3. Zur Bestreitung ihrer Geschäftsbedürfnisse erhalten die Fraktionen bzw. Gruppen je Mitglied monatlich **10,00 €**.

§ 3 Verdienstaussfall

1. Verdienstaussfall ist die Einkommensminderung, die infolge der Wahrnehmung des Mandats eintritt (entgangener Arbeitsverdienst bei unselbständigen Arbeitnehmern, Einnahmeausfall bei selbständig Tätigen).
2. Die Mitglieder des Rates haben neben der Entschädigung nach den §§ 1 und 2 Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaussfalles, der montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr für maximal 8 Stunden täglich entstanden ist.

Das gleiche gilt für die Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen, wenn diese durch den Rat oder den Samtgemeindausschuss genehmigt wurden.

3. Der Höchstbetrag des Verdienstaussfallersatzes wird auf **20,00 €** je Stunde festgesetzt.
4. Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach § 39 Abs. 5 Sätze 4 oder 5 NGO geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine pauschalierte Verdienstaussfallentschädigung von **10,00 €** je Stunde.
5. Die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, haben neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 Anspruch auf Ersatz ihres nachgewiesenen Verdienstaussfalles. Abs. 1, Abs. 2 Satz 1 sowie die Absätze 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 4 Dienstreisen

Für durch Rat oder Samtgemeindausschuss genehmigte Dienstreisen der Rats- und Ausschussmitglieder außerhalb des Samtgemeindegebietes wird auf Antrag Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt.

§ 5 Fahrtkosten

1. Für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes in Ausübung ihrer Tätigkeit erhalten als monatliche Fahrtkostenpauschale:

a) die stellvertretenden Samtgemeindebürgermeister (§ 61 Abs. 7 NGO)	70,00 €
b) die Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden	70,00 €
c) die Beigeordneten	35,00 €
d) die übrigen Ratsmitglieder	20,00 €

